

BGer 7B_853/2024 vom 2. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_853_2024

FR: TF 7B_853/2024 du 2 septembre 2024

IT: TF 7B_853/2024 del 2 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 18. Dezember 2023 verurteilte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland A._____ wegen einfacher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 60.--. Dagegen erhob A._____ Einsprache, worauf die Staatsanwaltschaft die Sache an das Bezirksgericht Winterthur überwies. Ein von A._____ gestelltes Gesuch um amtliche Verteidigung wies die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit Verfügung vom 14. Februar 2024 ab. Dagegen erhob A._____ Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich, welches die Beschwerde mit Beschluss vom 24. Juni 2024 abwies. A._____ reichte am 21. Juli 2024 eine "Einsprache" bzw. Beschwerde in Strafsachen gegen diesen Beschluss bei der Oberstaatsanwaltschaft ein. Diese leitete die Eingabe von A._____ an das Obergericht weiter, welches mit Schreiben vom 30. Juli 2024 die Beschwerde an das Bundesgericht übermittelte.

E. 2

Mit Schreiben vom 11. August 2024 erklärt A._____, dass er seine Beschwerde zurückzieht.

E. 3

Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist von der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 4

Der Beschwerdeführer, der seine Eingabe zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat grundsätzlich für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen (Art. 66 BGG). Vorliegend rechtfertigt es sich indessen ausnahmsweise auf Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.